

Stellungnahme

zu dem Entwurf des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)

vom 5. August 2019

Stand: 9. September 2019

I. Grundsätzliches

Deutschland hat bei der Klimapolitik ambitionierte Ziele gesetzt. Neben der Reduktion des CO₂-Ausstoßes und dem Ausbau Erneuerbarer Energien nimmt die Förderung der ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft eine ebenso wichtige Rolle ein.

Als zentrale Leitplanken haben die Regierungsfractionen dabei die Produktverantwortung, Recyclingquoten, den Wettbewerb und Innovationen in der Ressourceneffizienz herausgestellt.¹

Die Förderung der Kreislaufwirtschaft durch die mehrfache Verwendung von Materialien, die Schließung von Wirtschafts- und Ressourcenkreisläufen sowie die Vermeidung von Abfällen wird von dem Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband (DeSH) e. V. grundsätzlich begrüßt.

Denn die Produktionskreisläufe in der Säge- und Holzindustrie sind durch die Nutzung aller anfallenden Reststoffe und Nebenprodukte in weiteren Produktionsschritten bereits heute ein vorbildliches Beispiel für die Kreislaufwirtschaft. Darüber hinaus kann die Verwendung von Holz in zahlreichen Anwendungsbereichen einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Steigerung der Ressourceneffizienz leisten. Im Baubereich sowie im Verpackungssektor lassen sich durch Holz energieintensive Materialien ersetzen und zudem bleibt das CO₂ in den Produkten über ihre gesamte Nutzungsdauer gespeichert. Die Erzeugung von Wärme und Strom aus Holz, vornehmlich Rinde und Altholz, trägt durch die Substitution von fossilen Energieträgern wesentlich zur Dekarbonisierung bei. Insgesamt lassen sich durch die Verwendung von Holz fast 70 Millionen Tonnen CO₂ einsparen.²

Aus Sicht des DeSH ist es bei der Förderung der Kreislaufwirtschaft daher ebenso wichtig, deren Auswirkungen auf den Klimaschutz gleichermaßen zu berücksichtigen. Ziel sollte es sein, Materialien im Hinblick auf ihren Beitrag für das Klima einzusetzen und Verdrängungseffekte oder Fehlallokationen zu vermeiden.

Daher möchte der DeSH die nationale Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gern konstruktiv begleiten. Im vorliegenden Entwurf bestehen aus Sicht des Verbands im Hinblick auf die Erreichung der vorgenannten Ziele noch Optimierungspotenziale.

¹ Vgl. Ein neuer Aufbruch für Europa: Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land Koalitionsvertrag, Zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, S. 139 ff

² Vgl. Waldbericht der Bundesregierung 2017, S. 71ff

II. Anmerkungen im Einzelnen

§ 6 – Abfallhierarchie in Verbindung mit § 8 Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen

Die in § 6 festgelegte Abfallhierarchie wird vom DeSH grundsätzlich begrüßt, da die Kaskadennutzung insbesondere in der Holzindustrie seit Jahrzehnten praktiziert wird. Wie in Absatz 2 jedoch festgelegt, sollte bei der Verwertung diejenige Maßnahme Vorrang haben, die das Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzip am besten gewährleistet.

Insbesondere bei Althölzern, abhängig von ihrer jeweiligen Vorbehandlung, ist die einzusetzende Energie für die Aufbereitung sowie die Anreicherung von Schadstoffen bei ihrer weiteren Verwertung zu berücksichtigen. Zum wirksamen Schutz von Mensch und Umwelt waren bei der Nutzung von Altholz bisher die stoffliche und energetische Verwertung gleichsam hochwertig. Denn je nach Altholzkategorie werden damit die in § 6 KrWG genannten Ziele bestmöglich erreicht. **Der DeSH spricht sich daher dafür aus, bei den geplanten nachgelagerten Rechtsverordnungen die Möglichkeiten des § 8 des KrWG zur Gleichrangigkeit von Verwertungswegen auszuschöpfen.**

§ 14 – Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung

Anknüpfend an die vorherigen Ausführungen wird die Wiederverwendung vom DeSH grundsätzlich unterstützt. Die Einführung verbindlicher Recyclingquoten in § 14 birgt aus Sicht des Verbands jedoch die Gefahr der Verschiebung von Stoffströmen und erheblicher wettbewerblicher Verzerrungen. Für den DeSH ist ein zentrales Anliegen, dass sich die stoffliche Verwertung ebenso am Ressourceneinsatz und damit an ihrer Klimabilanz orientiert. Durch die Einführung einer festen Quote wird zudem nicht sichergestellt, dass das betreffende Material der hochwertigsten Verwendung zugeführt wird. Daher ist für den DeSH die Einführung von pauschalen Quoten nicht das geeignete Mittel, Kreislaufwirtschaft und Klimaschutz voranzutreiben.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich die in § 14 geplanten Quoten vermutlich auf alle Siedlungsabfälle beziehen und nicht den Besonderheiten der unterschiedlichen Stoffströme Rechnung tragen. Insbesondere bei der Verwendung von Altholz ist eine Festlegung von Quoten für die stoffliche Nutzung im Hinblick auf Einsatz- und Verwertungsmöglichkeiten, Klimaschutz und Wirtschaftskreisläufe nicht zielführend.

Daher plädiert der DeSH statt einer pauschalen Einführung von Prozentsätzen für eine weitere Differenzierung bei den einzelnen Stoffströmen. **Damit soll sichergestellt werden, dass diese Quoten nur Anwendung für den recyclingfähigen Anteil der Abfälle finden, der qualitativ dafür geeignet ist. Der DeSH schlägt daher folgende Präzisierung des § 14 Abs. 1 neu vor:**

Änderungsvorschlag zu § 14 Abs. 1 neu

(2) Die in den Ziff. 1 bis 3 genannten Werte finden Anwendung auf diejenigen Gewichtsprozente von Abfällen, die die Anforderungen des § 7 Abs. 2 - 4 KrWG und für die jeweils vorgesehene Verwertungsart erfüllen.

§ 23 – Produktverantwortung

Die Fortschreibung der Produktverantwortung ist mit Blick auf die Abfallrahmenrichtlinie konsequent. Die Ausgestaltung des § 23 führt jedoch an einigen Stellen zu Unsicherheiten. In § 23 Abs. 2 S. 1 wären beispielsweise Definitionen und Klarstellungen von „Ressourceneffizienz“ und „leichter Reparierbarkeit“ wichtig.

Da die Maßgaben des § 23 den Rahmen für die nachfolgenden Rechtsverordnungen bilden, gilt es aus Sicht des DeSH, bei der dortigen Festlegung von Pflichten die Auswirkungen auf einzelne Branchen zu berücksichtigen.

Insbesondere die Übernahme der finanziellen Verantwortung für die Bewirtschaftung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle in § 23 Abs. 2 Nr. 8 darf nicht durch Fehlallokationen zu unzumutbaren Mehrkosten führen.

Die Regelungen des Verpackungsgesetzes führen in der Holzindustrie derzeit zu erheblichen Unsicherheiten und organisatorischem Mehraufwand. Insbesondere für kleinere Betriebe ist die Rücknahmepflicht von Transportverpackungen mangels eigener Fuhrparks nur mit hohen und oftmals wirtschaftlich unzumutbaren Anstrengungen umsetzbar. **Der DeSH appelliert daher, bei der Umsetzung des § 23 Abs. 2 Nr. 8 in nachgeordneten Verordnungen und Gesetzen den unterschiedlichen Betriebsgrößen durch Staffelungen oder Schwellenwert-Regelungen entsprechend Rechnung zu tragen.**

§ 33 – Abfallvermeidungsprogramme

Die weitreichende Fortentwicklung des § 33 zur Abfallvermeidung ist durchweg zu begrüßen. Hierdurch lassen sich nachhaltige, ressourcenschonende und klimafreundliche Produkte sowie Konsummodelle gezielt fördern.

Aus Sicht des DeSH sollte hier auch explizit die Förderung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen verankert werden. Denn diese sind nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 (b) nicht nur ressourceneffizient und auch in Bezug auf ihre Lebensdauer und den Ausschluss geplanter Obsoleszenz langlebig, reparierbar sowie wiederverwendbar oder aktualisierbar, sondern darüber hinaus in der Lage, energieintensive Materialien und Brennstoffe zu substituieren und CO₂ über ihre Nutzungsdauer zu binden. **Um diesen Klimaschutzbeitrag nachwachsender Rohstoffe durch ihre breite Verwendung analog zu den Regelungen in § 45 entsprechend voranzutreiben, schlägt der DeSH folgende Ergänzung vor:**

Ergänzungsvorschlag § 33 Abs. 3 Punkt 2 Buchstabe n:

„n) die Förderung der Verwendung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen, die ressourceneffizient, langlebig, reparierbar sowie wiederverwendbar oder aktualisierbar sind und über ihre gesamte Nutzungsdauer CO₂ binden“.

§ 45 – Pflichten der öffentlichen Hand

Die Neuausrichtung der Pflichten der öffentlichen Hand in § 45 von der bisherigen Prüfungspflicht zu einer konditionierten Bevorzugungspflicht unterstreicht die Vorbildfunktion der Behörden des Bundes beim nachhaltigen Konsum. Aus Sicht des DeSH ist besonders erfreulich, dass in § 45 Abs 2. Nr. 2 bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen Erzeugnissen aus nachwachsenden Rohstoffen der Vorzug gegeben werden soll.

III. Handlungsempfehlungen

Mit Blick auf die Förderung der Kreislaufwirtschaft durch den gezielten Einsatz klimafreundlicher und ressourceneffizienter Produkte empfiehlt der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband:

- bei den geplanten nachgelagerten Rechtsverordnungen die Möglichkeiten des § 8 des KrWG zur Gleichrangigkeit von Verwertungswegen auszuschöpfen.
- die Einführung von Quoten nur für den recyclingfähigen Anteil der Abfälle, der qualitativ dafür geeignet ist, nach den Vorgaben des § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und für die jeweils vorgesehene Verwertungsart.
- bei der Umsetzung des § 23 Abs. 2 Nr. 8 in nachgeordneten Verordnungen und Gesetzen den unterschiedlichen Betriebsgrößen durch Staffelungen oder Schwellenwert-Regelungen entsprechend Rechnung zu tragen.
- dem Klimaschutzbeitrag nachwachsender Rohstoffe durch ihre breite Verwendung analog zu den Regelungen in § 45 entsprechend durch deren Förderung voranzutreiben.

Kontakt

Deutsche Säge – und Holzindustrie Bundesverband e. V.

Julia Möbus, Benedikt Reger

Dorotheenstraße 54, 10117 Berlin

Tel.: 030 - 22 32 04 90

info@saegeindustrie.de

Über den Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V.

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie – Bundesverband e. V. (DeSH) vertritt die Interessen der deutschen Säge- und Holzindustrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Dabei steht der Verband seinen Mitgliedern, darunter mehr als 400 Unternehmen aus ganz Deutschland, in wirtschafts- und branchenpolitischen Angelegenheiten zur Seite und unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Verwendung des Rohstoffes Holz. Der Verband tritt in Dialog mit Vertretern aus Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung. Bei der Umsetzung ihrer Ziele steht der Deutsche Säge- und Holzindustrie für eine umweltverträgliche und wertschöpfende Nutzung des Werkstoffs und Bioenergieträgers Holz.